

## Prüfungsordnung des Burgenländischen Musikschulwerks | 2019

**Die Prüfungen an der Musikschule geben den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihr erworbenes Können unter Beweis zu stellen.** SchülerInnen und Lehrende können feststellen, ob die definierten Lehr- und Lernziele erreicht wurden.

Das Programm wird von den Lehrenden gemeinsam mit der Prüfungskandidatin / dem Prüfungskandidaten ausgesucht und soll die Möglichkeit zu einer optimalen Präsentation geben. Die gelungene musikalische Interpretation steht im Vordergrund.

Neben der im **Statut des Burgenländischen Musikschulwerks** festgelegten **Prüfungsordnung** und den hier angeführten Konkretisierungen ist der **Lehrplan für Musikschulen der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke** zu beachten, insbesondere Punkt 7 – Erfolge und Leistungen.

### Für alle Prüfungen gilt:

- a) Die **Anmeldung** zur Prüfung bei der Schulleitung erfolgt durch die Lehrenden mindestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin. Der Modus der Anmeldung kann schulweise z.B. durch den Aushang von Prüfungslisten vereinfacht werden, die Organisation von Prüfungswochen ist möglich.

Ausnahme: Die **Anmeldung zur Abschlussprüfung muss spätestens 6 Monate vor dem Prüfungstermin mit Vorlage des geplanten Programms** im Dienstweg an die/den Landesmusikschulreferentin/Landesmusikschulreferenten erfolgen. **Das Programms ist von der Fachgruppenleitung zu genehmigen.**

- b) **Voraussetzung** für das Antreten zur praktischen Prüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsfächer.<sup>1</sup>

- c) Bei der Planung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass für jede Prüfung **ausreichend Zeit** zur Verfügung steht, um ein entspanntes Klima zu gewährleisten und allen PrüfungskandidatInnen die Möglichkeit zu bieten, das gesamte Prüfungsprogramm vorzutragen.

- d) **In den 1. und 2. Übertrittsprüfungen ist**

- mindestens **eines der gewählten Stücke auswendig** vorzutragen<sup>2</sup>,
- ein **Prima Vista-Stück** in einem der Leistungsstufe der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten **entsprechenden** Schwierigkeitsgrad zu spielen bzw. zu singen<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> Ein Dispens davon, d.h. ein nachträgliches Ablegen einzelner Ergänzungsfächer, ist in begründeten Fällen möglich.

Wird in der Juniorstufe kein Musikkundekurs belegt, so ist sicher zu stellen, dass die für das Instrument relevanten Inhalte des Musikalischen Einmaleins mit der Hauptfachlehrkraft erarbeitet werden.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann im **Interesse der Schülerin / des Schülers** (z.B. bei übergroßer Nervosität) ein **Dispens davon erteilt** werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Lehrende in Absprache mit der Schulleitung.

<sup>3</sup> Sinn dieses Prüfungsteils ist die **Erziehung zur Selbständigkeit**. Welches Niveau und welche Literatur im jeweiligen Instrument dafür herangezogen werden kann, ist den Richtlinien/Hilfestellungen der Fachgruppen zu entnehmen. Bei Prüfungen im Rahmen eines Konzerts kann dieser Teil auch an den Musikkundetest angeschlossen werden. Dieser Prüfungsteil wird **nicht** in die Benotung einbezogen. Bei Zupfinstrumenten wird das Prima Vista-Stück durch vermehrtes Akkordspiel ersetzt.

- ein Teil des Programms **im gemeinsamen Musizieren** zu absolvieren<sup>4</sup>,
  - mindestens eine **Tonleiter/Akkordzerlegung** zu spielen<sup>5</sup> und
  - eine **Werkvorstellung** zu machen<sup>6</sup>.
- d) Inhaltlich bewertet werden
- die künstlerisch – musikalische Gestaltung,
  - der Schwierigkeitsgrad des Prüfungsprogramms,
  - instrumentenspezifische Fähigkeiten (Intonation, Tonbildung etc.) und
  - allgemeinmusikalische Fähigkeiten (Rhythmik, Agogik etc.).
- e) Zur Leistungsbeurteilung können bei der 1. und 2. Übertrittsprüfung **ergänzend** zur Prüfung auch von der Kandidatin / dem Kandidaten erbrachte Leistungen in Vorspielstunden, Konzerten oder Wettbewerben im selben Schuljahr herangezogen werden, deren Anteil aber die **Hälfte der geforderten Programmlänge nicht** überschreiten darf.
- Für die Anerkennung von erbrachten Leistungen muss bei Vorspielstunden oder Konzerten eine korrekt besetzte Prüfungskommission anwesend sein<sup>7</sup>.
- f) 1. und 2. Übertrittsprüfungen können in **Konzertform** mit korrekt besetzter Prüfungskommission abgehalten werden, wenn dies an der Schule organisatorisch möglich ist. Die für ein Konzert nicht geeigneten Prüfungsteile (Tonleitern/Akkordspiel, prima Vista-Stück) sind in anderer Form zu erbringen, z.B. im Rahmen des Musikkundetests oder in einem internen Teil.
- g) Über alle Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, welches von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind an der Musikschule aufzubewahren.
- h) Die Prüfungskandidatin / Der Prüfungskandidat erhält ein Prüfungszeugnis.

---

<sup>4</sup> Duos von 2 SchülerInnen, ab Trio ist die Beteiligung einer Lehrkraft möglich. Die Bewertung des Schwierigkeitsgrads des Programms orientiert sich an den Solostücken. Das gemeinsame Musizieren kann auch in einem Konzert absolviert werden – siehe Punkt e).

<sup>5</sup> Wie das Tonleitern/Akkordspiel am jeweiligen Instrument umzusetzen ist, ist den Richtlinien/Hilfestellungen der Fachgruppen zu entnehmen.

Bei Gesang wird dieser Punkt durch vermehrtes Prima Vista-Singen ersetzt.

<sup>6</sup> Die Definition und die Details der Werkvorstellung sind dem Infoblatt zu entnehmen. Die Werkvorstellung wird **nicht in die Prüfungszeit** eingerechnet und kann im Rahmen des Musikkundekurses erfolgen.

<sup>7</sup> Für die Anerkennung des gemeinsamen Musizierens kann die korrekte Besetzung der Kommission entfallen, es sind die Anwesenheit der Hauptfachlehrkraft und der Schulleitung ausreichend.

# Spieldauer, Kommission

## Juniorprüfung

- Im Rahmen einer Vorspielstunde oder als kindgerechte Prüfung
- Zeitrahmen je nach Instrument
- Prüfungskommission (2 Personen):
  - ✓ Hauptfachlehrkraft
  - ✓ Schulleitung oder Fachlehrkraft

## 1. Übertrittsprüfung

- Richtwert für die Spieldauer: 10 Minuten / Prüfungsdauer: 15 Minuten<sup>8</sup>
- Prüfungskommission (3 Personen):
  - ✓ Schulleitung
  - ✓ Hauptfachlehrkraft
  - ✓ 1 Lehrkraft mit entsprechenden instrumentenspezifischen Kenntnissen, fachkundige Besitzer/in

## 2. Übertrittsprüfung

- Richtwert für die Spieldauer: 15 Minuten / Prüfungsdauer: 20 Minuten<sup>8</sup>
- Prüfungskommission (3 Personen):
  - ✓ Schulleitung
  - ✓ Hauptfachlehrkraft
  - ✓ 1 Lehrkraft desselben Hauptfachs

## Abschlussprüfung

- Mindestens **25 Minuten** Spieldauer
- Die Abschlussprüfung kann zur Gänze öffentlich absolviert werden.
- Wird die Abschlussprüfung mit einem öffentlichen und internen Teil absolviert, so sind **mindestens 15 Minuten** des Programms im öffentlichen Teil zu spielen, der Rest wird im internen Teil vorgetragen.
- Mindestens ein Werk ist auswendig vorzutragen.
- Ein Kammermusikwerk ist verpflichtend.<sup>9</sup>
- Die Werkvorstellung kann auch im Rahmen des Musikkundekurses in Form eines Referats stattfinden. Im Abschlussprüfungskonzert ist die Vorstellung der Person und die Moderation des Programms möglich.
- Prüfungskommission öffentlicher Teil (5 Personen):
  - ✓ LandesmusikschulreferentIn
  - ✓ Schulleitung
  - ✓ Fachgruppenleitung
  - ✓ Hauptfachlehrkraft
  - ✓ 1 Lehrkraft desselben Hauptfaches
- Prüfungskommission interner Teil (3 Personen):
  - ✓ Schulleitung
  - ✓ Hauptfachlehrkraft
  - ✓ 1 Lehrkraft desselben Hauptfaches

<sup>8</sup> Die Zeiten sind über **Richtwerte** für die Spieldauer und eine maximale **Prüfungsdauer**, die in der Planung berücksichtigt werden sollte, definiert.

<sup>9</sup> Die Mitwirkung einer Lehrkraft ist möglich.